

**Wahlperiode 2019/2020**

16.04.2019

**Interfraktioneller Antrag  
der Fraktionen JUSO-Hochschulgruppe, RCDS, Schöne Zeiten -  
Geisteswissenschaftler\*innen, MIN-Liste, Jura-Liste, DIECampusLinke und  
LiGA - Liste gegen Antisemitismus**

**„Übergangsgeschäftsordnung“**

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

**I. Das Studierendenparlament stellt fest:**

Vor einem Jahr hat sich das Studierendenparlament erstmals seit Jahren eine gänzlich überarbeitete Geschäftsordnung gegeben. Grundsätzlich hat sich diese Geschäftsordnung als probate Verfahrensgrundlage erwiesen, wenngleich in der vergangenen Wahlperiode Schwachstellen erkennbar waren. Aus diesem Grunde soll diese Geschäftsgrundlage analysiert, geändert und verbessert werden, um die künftige Arbeit des Studierendenparlamentes auf eine starke Grundlage zu stellen.

Bei diesem Prozess der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung gilt es zu berücksichtigen:

- Der Vermittlungsausschuss war gedacht als Gremium, in dem jenseits von den (hochschul-)politischen Fragestellungen ein Konsens über Verfahrensfragen hergestellt werden kann. Ideengeber waren die Ältestenräte, die es in den Parlamenten in den Ländern und im Bund gibt. Nach einem Jahr ist zu konstatieren: Dieses Modell ist auf die Studierendenschaft nicht übertragbar. Gerade die Opposition in der Wahlperiode 2018/2019 hat den Vermittlungsausschuss als „Verarschungsausschuss“ diskreditiert und ihn der Möglichkeit beraubt, sachliche Verständigungen herbeizuführen.
- Grundsätzlich soll das Studierendenparlament über seine eigene Tagesordnung entscheiden können. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass einzelne Mitglieder oder

Fraktionen Anträge zur Tagesordnung bzw. zur Reihung der Tagesordnungspunkte stellen können. Gleichsam darf das nicht zu einer Lähmung des Parlamentes führen und das Missbrauchspotential solcher Anträge muss (weiter) minimiert werden. Einstündige „Tagesordnungsdebatten“ darf es nicht geben - oder anders: Jede Minute, die weniger über die Tagesordnung gestritten wird, bringt eine Minute mehr, um über Inhalte zu diskutieren!

- Geschäftsordnungsanträge sind sinnvoll, soweit es um die Gestaltung des Verfahrens im Plenum geht. Tatsache ist jedoch, dass sie allzu oft missbraucht werden, um Nebendebatten zu eröffnen oder das persönliche Befinden zu befriedigen. Es braucht eine innovative Lösung, um den Einsatz von Geschäftsordnungsanträgen maßvoll zu begrenzen.
- Die Geschäftsordnung muss Debatten in der Sache überhaupt erst möglich machen! Das Studierendenparlament - teilweise nur durch kleine Minderheiten - wird regelmäßig in kleinteilige Verfahrensfragen verwickelt und kann sich dadurch nicht mit den Anliegen seiner Mitglieder sinnvoll auseinandersetzen. Auch deshalb sind Verfahrensfragen möglichst grundsätzlich zu klären und Missbrauchspotentiale einzugrenzen.
- Die Geschäftsordnung soll Richtschnur zum Verfahrensgang sein und muss einen Ordnungsrahmen im (leider zu häufigen) Streitfall liefern. Sie muss möglichst konkret sein, viele denkbare Einzelfälle berücksichtigen und trotzdem Spielraum für neue, unvorhergesehene Situationen lassen. Sie ist keine Resolution und soll kein „Wünsch-Dir-was“ sein, sondern muss insbesondere im Streit belastbare, normative Antworten liefern!

**II. Vor diesem Hintergrund regelt das Studierendenparlament seine Organisation und Geschäftsgänge bis zum Beschluss über eine ordentliche Geschäftsordnung durch die nachfolgende Übergangsgeschäftsordnung:**

**Geschäftsordnung  
des Studierendenparlamentes  
der Universität Hamburg  
für die Wahlperiode 2019/2020  
(„Übergangsgeschäftsordnung“)**

*Präambel:*

*Durch die nachfolgenden Bestimmungen regelt  
das Studierendenparlament seine Organisation und Geschäftsgänge  
in der Wahlperiode 2019/2020 und bis zum Beschluss  
über eine neue Geschäftsordnung.*

1. Fortführung der Geschäfte durch das bisherige Präsidium und Konstituierung

1.1 Die in der Wahlperiode 2018/2019 durch das Studierendenparlament gewählten Mitglieder des Präsidiums führen die Geschäfte fort; die nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 am 20. April 2019 vorgenommene Funktionsverteilung bleibt bestehen. Die Bestimmungen der §§

5, 6 und 7 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort.

## 2. Fraktionen und Zählgemeinschaften

2.1 Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort.

## 3. Sitzungseinladung und Tagesordnung

3.1 Die Einladung zu Sitzungen des Studierendenparlamentes soll den Mitgliedern des Studierendenparlamentes mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Vorlagen spätestens am siebten Tage vor der Sitzung in Textform per E-Mail versandt werden.

3.2 Der:Die Präsident:in stellt die Tagesordnung auf. Er:Sie setzt alle dem Präsidium bis zum achten Tage vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern und dem AStA mit. Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 sinngemäß fort.

3.3 Der:Die Präsident:in fasst für die Tagesordnung solche Punkte zusammen, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

3.4 Eine Fraktion oder mehrere Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, können eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss 48 Stunden vor der einberufenen Eröffnung der Sitzung bei der:dem Präsidenten:in eingehen. Über solche Anträge entscheidet das Studierendenparlament ohne Aussprache durch Beschluss.

## 4. Verlauf der Sitzungen, Fortgeltung einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018

4.1 Die Bestimmungen der §§ 26 bis 32, 34, 38 bis 49 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort.

## 5. Vorlagen

5.1 Vorlagen können von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes, vom AStA und vom Hauptausschuss eingebracht werden.

5.2 Sämtliche Vorlagen, insbesondere auch materielle Gesetze (u.a. Satzungen), können in einer Sitzung des Studierendenparlamentes beraten und beschlossen werden. Vorlagen können vor Beschlussfassung durch das Plenum des Studierendenparlamentes an den Hauptausschuss überwiesen werden.

5.3 §§ 52 bis 66 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten im Übrigen sinngemäß fort.

## 6. Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes

6.1 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes erfolgt auf Antrag im Sinne des § 52 Absatz 1 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018. Ein solcher Antrag hat einen konkreten Verfahrensvorschlag zum Wahlverfahren zu beinhalten.

## 7. Bildung und Aufgaben des Hauptausschusses

7.1 Es wird ein Hauptausschuss mit elf Mitgliedern eingerichtet. Geschäftsbereich des Hauptausschusses ist der Geschäftsbereich des Studierendenparlamentes.

7.2 Nach Feststellung der Konstituierung (Ziffer 1.2) wird eine Sitzungsunterbrechung von 20 Minuten eingelegt. Bis zum Ende dieser Unterbrechung kann beim Präsidium schriftlich die Bildung von Zählgemeinschaften angezeigt werden. Anschließend gibt die:der Präsident:in die Reihenfolge der Fraktionen im Sinne des § 13 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 bekannt. Die Fraktionen haben nach dieser Bekanntgabe ihre Mitglieder des Hauptausschusses innerhalb von 24 Stunden zu benennen. Mitglied des Hauptausschusses kann werden, wer als Studierender an der Universität Hamburg immatrikuliert ist. Benennen die Fraktionen ihre Mitglieder nicht innerhalb dieser Frist, verlieren sie zwar nicht ihr Benennungsrecht, der Hauptausschuss kann aber einberufen werden und ordentlich zusammentreten. Nichtbenannte Mitglieder bzw. freie Plätze verringern die Bezugsgröße für Beschlussfähigkeit (Quorum) und Mehrheiten (Majorität).

7.3 Der Vorsitz im Hauptausschuss obliegt der:dem Präsident:in oder einer:einem ihrer:seiner Stellvertreter:innen. Stimmrecht haben sie im Hauptausschuss nur, wenn sie gemäß Ziffer 7.2 Satz 4 als Mitglieder des Hauptausschusses benannt wurden, anderenfalls übernehmen sie den Vorsitz ohne Stimmrecht.

7.4 Im Übrigen finden die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung auf die Arbeitsweise des Hauptausschusses.

## 8. Beschlussprotokoll

8.1 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift (Amtliches Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll anzufertigen.

8.2 Die Bestimmungen der §§ 77 und 79 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort.

## 9. Fragen zur Geschäftsordnung

9.1 Auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet während einer laufenden Sitzung des Studierendenparlamentes der:die jeweilige Sitzungspräsident:in oder in allen anderen Fällen die:der Präsident:in.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**III. Der Hauptausschuss wird beauftragt,**

alsbald einen Geschäftsordnungsentwurf unter Berücksichtigung der Erwägungen aus Abschnitt I. zu erarbeiten und dem Studierendenparlament zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Hamburg, den 16. April 2019

**gez. Karim Kuropka**